

Begleitung von Großraum- und/oder Schwertransporten durch Private - Anlage V zum Antrag auf Verpflichtung als Verwaltungshelfer/in

Anforderungen an, sowie Rechte und Pflichten von Verwaltungshelfern –

Hinweis: Um die Lesbarkeit dieser Belehrung nicht einzuschränken, ist im weiteren Verlauf dieses Schreibens nur vom „dem Verwaltungshelfer“ die Rede und gilt in gleichem Maße für „die Verwaltungshelferin“.

Voraussetzungen:

Um als Verwaltungshelfer verpflichtet werden zu können, muss der Antragsteller folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Er kennt die Vorgaben gemäß Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten und stellt die Ausstattung der Begleitfahrzeuge nach gleichem Merkblatt sicher
- Er trägt während der Transportbegleitung Schutzkleidung nach EN ISO 20471 bzw. EN 471, Klasse 3
- Er beherrscht die deutsche Sprache in Wort und Schrift.
- Er besitzt eine gültige Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B
- Er verfügt über mindestens 3-jährige Berufserfahrung in der Führung von Begleitfahrzeugen mit WVZ-Anlage. Der gültige „Berechtigungsausweis“ der BSK ist während der Transportbegleitung im Original mitzuführen.
- Er ist zuverlässig im Sinne der Anforderungen des ihm übertragenen Aufgabenbereich

Zwingend erforderliche Ergänzungen zum Antrag:

Für eine Zuverlässigkeitsprüfung sind dem Straßenverkehrsamt des Kreises Paderborn folgende Unterlagen einzureichen:

- Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Aktuelle Auskunft aus dem Fahreignungsregister (nicht älter als 3 Monate)

Erläuterungen:

Der Verwaltungshelfer handelt im Namen des Kreises Paderborn.

Er darf keine Ermessensentscheidungen vor Ort treffen, sondern setzt die in der spezifischen Streckeneinweisung und -beschreibung festgelegten Maßnahmen zur Verkehrssicherung um. Er teilt den anstehenden Transport dem Polizeipräsidium Bielefeld mindestens 48 Stunden vor Transportbeginn unter gus.bielefeld@polizei.nrw.de mit. Störungen des Transportes (z.B. Verkehrsunfall oder unvorhersehbare Streckenstörung) zeigt er sofort der Kreispolizeibehörde Paderborn unter Tel.: 05251/306-0 an. Der Verwaltungshelfer ist verpflichtet, vor Fahrtbeginn an der Streckeneinweisung durch die Kreispolizeibehörde Paderborn teilzunehmen.

Der Verwaltungshelfer haftet für alle Fälle, in denen die hier genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und die verkehrsrechtlichen Anordnungen fehlerhaft umgesetzt werden. Die Grundsätze der Kostentragung und der Staatshaftung kommen für das Handeln der Verwaltungshelfer zur Anwendung.

Der Verwaltungshelfer ist verpflichtet jegliche Änderung des Anforderungsprofils bzw. den Wegfall einer der genannten Voraussetzungen unmittelbar und unaufgefordert dem Straßenverkehrsamt des Kreises Paderborn zu melden.

Die Verpflichtung des Verwaltungshelfers erfolgt für eine Dauer von drei Jahren. Durch das Begleitunternehmen kann unter Vorlage der vorgenannten Unterlagen eine Verlängerung beantragt werden.

Der Verwaltungshelfer hat sicherzustellen, dass der entsprechende Nachweis über eine durchgeführte Streckeneinweisung während des Transports vorliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, so hat das Begleitunternehmen frühzeitig, vor der erstmaligen Transportbegleitung einen Einweisungstermin mit dem Straßenverkehrsamt Kreis Paderborn abzustimmen. Der Vordruck „Streckeneinweisung“ ist auf der Internetseite: https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/lebenslagen/dienstleistungen/36-transportbegleitung-durch-private.php zur Verfügung gestellt.